

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 3.

Kiel, den 2. Februar

1925.

Inhalt: 15. Inkrafttreten der Verfassung. — 16. Verordnung über das Inkrafttreten der §§ 1 bis 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 1924. — 17. Zusammenfassung der ev.-luth. Kirchenregierung. — 18. Bildung des ev.-luth. Landeskirchenamts. — 19. Wahl der Bischöfe und des Landesuperintendenten sowie des Vorsitzenden der Kirchenregierung. — 20. Entschliebung der Landessynode zur Judenmission und zur völkisch-sozialen Frage. — 21. Bibelsonntag. — 22. Nachweisung der Schenkungen für das Jahr 1924. — 23. Bekämpfung von Schund und Schmutz. — 24. Gesangbuchpreise. — 25. Flugblatt des deutschen Herbergsvereins. — 26. Jahresbericht des Schleswig-Holsteinischen Provinzialverbandes gegen den Alkoholismus. — 27. Aufwertung von Hypotheken. — 28. Frachtfreiheit zur Beförderung von Kirchenglocken. — 29. Verwaltungsausschüsse der Alterszulagetaffe, der Ruhegehaltstasse und des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds. — 30. Handbuch für die Provinz Schleswig-Holstein. — 31. Räumung von Dienstwohnungen. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu: Alphabetisches Sachregister des Jahrgangs 1924. — 2 Beilagen.

Nr. 15. Inkrafttreten der Verfassung.

Rendsburg, den 28. Oktober 1924.

Auf Grund des § 171 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1924, Seite 89 — wird hiermit bestimmt:

Die Verfassung tritt, soweit sie nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft getreten ist, mit dem Zusammentritt der Kirchenregierung in Gemäßheit des Beschlusses der Landessynode vom 28. Oktober 1924 am heutigen Tage in Kraft.

Der Landeskirchenauschuß.

Nr. L.K.A. 492.

D. Dr. Müller.

Dr. Rendtorff.

Nr. 16. Verordnung über das Inkrafttreten der §§ 1 bis 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 1924 für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 31. Dezember 1924 (Gesetzsammlung Seite 3).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen vom 15. Oktober 1924 — G.-G. S. 607 — wird verordnet:

Einziger Paragraph.

Die §§ 1 bis 7 des Gesetzes über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen vom 15. Oktober 1924 treten für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins am 1. Januar 1925 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1924.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

In Vertretung:
gez. Becker.

Nr. A. 225.

Der Preussische Finanzminister.

In Vertretung:
gez. Weber.

Nr. 17. Zusammensetzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchenregierung Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 28. Januar 1925.

Nachdem in der Sitzung der I. ordentlichen Landesynode vom 29. Oktober 1924 gemäß den Bestimmungen der §§ 124 und 125 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins die sieben synodalen Mitglieder der Kirchenregierung und deren Stellvertreter gewählt worden sind, setzt sich die Evangelisch-Lutherische Kirchenregierung Schleswig-Holsteins wie folgt zusammen:

1. D. Mordhorst, Bischof für Holstein, Vorsitzender;
2. Bölfel, Bischof für Schleswig;
3. C. Matthiesen, Pastor, Rektor der Diakonissen-Anstalt in Flensburg,
 1. Stellvertreter Hauptpastor Rähler-Flensburg,
 2. „ Propst Sommer-Schleswig;
4. Sieveking, Propst in Altona,
 1. Stellvertreter Propst Meifort-Neumünster,
 2. „ Konsistorialrat Pastor Nielsen-Kiel;
5. Dr. Ehlers, Rechtsanwalt und Notar in Kiel,
 1. Stellvertreter Ober-Regierungs- und Schulrat D. Prall-Schleswig,
 2. „ Senator Marlow-Altona;

6. von Humohr, Klosterpropst in Breez,
 1. Stellvertreter Graf v. Reventlow-Wittenberg,
 2. " Fabrikant Ahrens=Riel;
7. D. Wagner, Geheimer Studienrat, Oberstudiendirektor a. D. in Altona,
 1. Stellvertreter Rektor Schumacher=Altona,
 2. " " Ruhfert=Lauenburg;
8. Thomsen, Hofbesitzer in Hardeßbyhof,
 1. Stellvertreter Amtsvorsteher Fock=Altengörz,
 2. " Lehnsmann Petersen=Siebbüll;
9. Dr. Matthiessen, Senatspräsident in Riel,
 1. Stellvertreter Landrat Stelker=Rendsburg,
 2. " Fräiser Hausbahn=Riel;
10. D. Dr. Müller, Präsident des Landeskirchenamts, Wirklicher Geheimer Oberkonsistorialrat;
11. D. Dr. Freiherr von Heinze, Vizepräsident des Landeskirchenamts.

Bei lauenburgischen Fragen tritt an Stelle des Bischofs, der nicht den Vorsitz führt, der Landesuperintendent für Lauenburg, Konsistorialrat D. Lange in Rakeburg, als stimmberechtigtes Mitglied in die Kirchenregierung ein.

Im übrigen ist der Vektgenannte sowie der Präsident der Landessynode berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenregierung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. K.R. 407/24.

D. Dr. Müller.

Nr. 18. Bildung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts in Riel.

Riel, den 28. Januar 1925.

Auf Grund des § 143 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ist durch Beschluß der Kirchenregierung das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt gebildet worden.

Es sind berufen:

A. Zum Präsidenten als Vorsitzenden der bisherige Konsistorial-Präsident, Wirkliche Geheime Oberkonsistorialrat D. Dr. Müller und zum Vizepräsidenten und stellvertretenden Vorsitzenden der bisherige Oberkonsistorialrat D. Dr. Freiherr von Heinze.

B. Als weltliche Mitglieder: der bisherige Konsistorialrat Simonis als Oberkonsistorialrat, der bisherige Konsistorialassessor Carstensen als Konsistorialrat; die neu geschaffene Konsistorialratsstelle wird von dem Landrichter Bührke auftragsweise wahrgenommen.

Die Konsistorial-Assessorstelle wird von dem Gerichtsassessor Dr. jur. Petersen auftragsweise wahrgenommen.

C. Als geistliche Mitglieder: der Geheime Konsistorialrat Propst D. Niese in Flensburg, der Konsistorialrat Propst Schmidt in Kiel, der Pastor Nielsen in Kiel und der Universitäts-Professor D. Dr. Kögel in Kiel als Konsistorialräte.

Dem Landeskirchenamt gehören verfassungsgemäß als Mitglieder ferner an: der Bischof für Holstein D. Mordhorst, der Bischof für Schleswig Böckel und der Landesuperintendent für Lauenburg, Konsistorialrat D. Lange in Ratzburg.

D. Zu Beamten des Büros und der Kasse des Landeskirchenamts: der bisherige Präsidial-Oberinspektor Rechnungsrat Büttner als Konsistorial-Amtmann, der bisherige Konsistorial-Obersekretär Rechnungsrat Ulrich als Konsistorial-Oberinspektor, der bisherige Rentmeister Hagge als Oberrentmeister der Landeskirchenkasse, die bisherigen Konsistorial-Bürodiätare Kops und Hansen als Konsistorial-Oberinspektoren.

E. Zu Beamten der Kanzlei des Landeskirchenamts: der bisherige Konsistorial-Kanzleisekretär Scharnowski als Konsistorial-Kanzleiinspektor, der bisherige Konsistorial-Kanzleisekretär Petersen in gleicher Eigenschaft als Konsistorial-Kanzleisekretär.

F. Zu Amtsgehilfen des Landeskirchenamts: der bisherige Amtsmeister Frohnert als Konsistorial-Amtsmeister und der bisherige Amtsgehilfe Rodewald als Konsistorial-Amtsgehilfe.

Die Geschäftsräume des Landeskirchenamts befinden sich in dem bisherigen Dienstgebäude des evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel, Sophienblatt 12; Fernsprechanschlüsse Nr. 4545 und 4546; Bankkonto Nr. 1065 bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 237.

D. Dr. Müller.

Nr. 19. Betrifft Wahl der Bischöfe und des Landesuperintendenten sowie des Vorsitzenden der Kirchenregierung.

Kiel, den 29. Januar 1925.

Die I. ordentliche Landessynode hat den Generalsuperintendenten für Holstein D. Mordhorst zum Bischof für Holstein, den Konsistorialrat Propst Böckel in Ikehoe zum Bischof für Schleswig und den Bischof D. Mordhorst zum Vorsitzenden der Kirchenregierung gewählt.

Die Lauenburgische Synode hat den Superintendenten Konsistorialrat D. Lange zum Landesuperintendenten für Lauenburg gewählt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 212.

D. Dr. Müller.

Nr. 20. Entschliebung der Landessynode zur Judenmission und zur völkisch-sozialen Frage.

I. Die Landessynode weist die bedauerlichen Angriffe, die von völkisch-sozialer Seite in Sachen der Judenmission gegen das Konsistorium und die evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins gerichtet sind, entschieden zurück. Die Landessynode erkennt die Berechtigung

und den Wert aller Bestrebungen an, die darauf hingingen, das eigene Volkstum zu stärken und vor zerfetzendem jüdischen Einfluß zu bewahren. Dadurch kann aber die Verpflichtung des Christentums zur Weltmission, also auch zur Verkündigung des Evangeliums unter den Juden, niemals aufgehoben werden.

II. Das vielfach hervortretende Verlangen, das Alte Testament aus der christlichen Verkündigung zu streichen, muß zurückgewiesen werden. Nur Mangel an geschichtlichem und religiösem Verständnis kann den bleibenden Wert des Alten Testaments als Gottesoffenbarung und seine innere Verbindung mit dem Christentum verkennen.

III. Den Geistlichen der Landeskirche wird dringend ans Herz gelegt, ihren Gemeinden dieses geschichtliche und religiöse Verständnis des Alten Testaments nahezubringen und sie damit über seine bleibende Bedeutung aufzuklären.

Kiel, den 27. Januar 1925.

Vorstehende Entschließung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 203.

D. Dr. Müller.

Nr. 21. Bibelsonntag.

Kiel, den 27. Januar 1925.

Die I. ordentliche Landessynode hat am 24. Oktober 1924 den Antrag D. Bracker angenommen, die Kirchenregierung zu bitten, den Geistlichen der Landeskirche zu empfehlen, jährlich einmal über die Bibel als solche zu predigen. Die Kirchenregierung hat daraufhin angeordnet, daß der Sonntag Sexagesimä alljährlich als Bibelsonntag gefeiert werden soll.

Die Herren Geistlichen weisen wir an, danach den Gottesdienst am Sonntag, den 15. Februar, zu gestalten. Die Bibel, welche „die geschichtliche und zugleich unwandelbare Gestalt des unentbehrlichen Gnadenmittels bleibt“, muß in ganz anderem Maße als bisher Gemeingut unserer Kirchenglieder werden.

Die Synode hat ferner beschlossen, den Geistlichen der Landeskirche dringend ans Herz zu legen, ihren Gemeinden das geschichtliche und religiöse Verständnis des Alten Testaments nahezubringen und sie damit über seine bleibende Bedeutung aufzuklären. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, auch diesem Beschluß der Synode nachzukommen, indem wir auf die unter Nr. 20 dieses Stückes abgedruckte Entschließung verweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. K.R. 31.

D. Dr. Müller.

Nr. 22. Nachweisung der Schenkungen für das Jahr 1924.

Kiel, den 14. Januar 1925.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die üblichen Nachweisungen der Schenkungen und leihwichtigen Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken für das Jahr 1924 den Herren Präpsten (Superintendent) bis zum 1. März 1925 einzureichen.

Wegen Aufstellung der Nachweisungen verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 5. September 1915 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 178 —.

Die Herren Präpste (Superintendent) ersuchen wir, die Angaben der Geistlichen übersichtlich zusammenzustellen, den Betrag der Schenkungen bezw. deren Wert, soweit er ziffernmäßig anzugeben ist, aufzurechnen und uns die Übersichten bis zum 1. April 1925 einzureichen. Die Einzelnachweisungen der Kirchengemeinden bleiben bei den Propsteiakten und sind uns nicht miteinzusenden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. C. 131.

Nr. 23. Bekämpfung von Schund und Schmutz in Wort und Bild.

Kiel, den 16. Januar 1925.

Der ostdeutsche Jünglingsbund hat zu dem diesjährigen Reichswerbetage der evangelischen Jungmännerbünde eine Sondernummer des Nachrichtenblattes seiner Schundkampfstelle „Der Schundkampf“ herausgegeben, auf die wir hiermit empfehlend hinweisen. Das Heft ist beim Verlag der Buchhandlung des ostdeutschen Jünglingsbundes, Berlin C 54, für den Preis von 50 Pf. (ohne Porto) zu beziehen.

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, die Herren Geistlichen auf die große Bedeutung der Frage aufmerksam zu machen. Ob die heranwachsende Jugend dem Schund in Wort und Bild kampfslos ausgeliefert wird, oder ob sie durch gute Literatur gefördert und gekräftigt wird, ist für ihre sittlich-religiöse Entwicklung von größter Tragweite. Das Jugendpfarramt in Verbindung mit der Landesbücherei ist jederzeit bereit, den Geistlichen beratend zur Seite zu stehen und durch Vermittlung von Büchern zum Vertriebe zu günstigen Bedingungen den Kampf gegen den Schund zu fördern. Sehr bewährt hat sich in vielen Fällen die Einrichtung eines Bücherzeltes mit guter Literatur auf Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen. Den Jugendgruppen wird hierbei Gelegenheit zu selbständigem Eingreifen gegeben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. A. 22.

Nr. 24. Gefangbuchpreise.

Kiel, den 16. Januar 1925.

Infolge bedeutender Lohnerhöhungen, die durch Schiedsspruch des Reichsarbeitsministers den Arbeitern des graphischen Gewerbes gezahlt werden müssen, ist auch eine Erhöhung der Gefangbuchpreise notwendig geworden. Die Preise stellen sich in Zukunft wie folgt:

Oktavausgabe ohne Noten, Halbleinenband	3,35	R. M.
" " " " für Verkäufer	2,50	"
" mit " "	3,75	"
" " " " für Verkäufer	2,80	"
Taschenausgabe gewöhnlicher Einband	4,60	R. M.
" " " " für Verkäufer	3,45	"
" " " mit Goldschnitt	6,40	"
" " " für Verkäufer	4,80	"

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Müller.

Nr. A. 82.

Nr. 25. Flugblatt des Deutschen Herbergvereins.

Kiel, den 17. Januar 1925.

Der Gesamtauflage dieses Stückes ist ein Flugblatt des Deutschen Herbergvereins: „Eine herzliche Bitte an die Gemeinden der Kirche für ihre wandernde Brudergemeinde“ beigelegt, auf das wir die Herren Geistlichen sowie die kirchlichen Körperschaften unserer Landeskirche empfehlend hinweisen. Es handelt sich hier in der Tat um eine wichtige Aufgabe, die zumal in den letzten Jahren durchaus nicht überall die ihr gebührende Beachtung gefunden hat.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. A. 91.

Nr. 26. Jahresbericht des Schleswig-Holsteinischen Provinzialverbandes gegen den Alkoholismus.

Kiel, den 23. Januar 1925.

Der Gesamtauflage dieses Stückes ist der Jahresbericht des Schleswig-Holsteinischen Provinzialverbandes gegen den Alkoholismus angelegt, auf den wir hierdurch nachdrücklich hinweisen.

Wir empfehlen außerdem den Synodalausschüssen und Kirchenvorständen den Körperschaftlichen Beitritt zu diesem Verband bzw. seinen Bezirksvereinen (Mindestbeitrag 3 M. im Jahre; Meldungen an Rektor a. D. Struve, Kiel, Theodor-Storm-Straße 6). Die Vereinschrift „Auf der Wacht“, die allen Mitgliedern zugeht, bietet eine wertvolle fortlaufende Orientierung über die Alkoholfrage.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß neben dem bereits seit langem bestehenden Blaukreuzverein, dem eine ganze Reihe unserer Geistlichen angehören, nunmehr auch ein Provinzialverband des Deutschen Bundes enthaltbarer Pfarrer in der Bildung begriffen ist (Schriftführer: Pastor Morizen, Krusendorf). Wir sehen auch in diesem Bunde eine schätzenswerte Hilfsgruppe landeskirchlicher Arbeit auf dem Felde des Alkoholismus.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 189.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 27. Aufwertung von Hypotheken usw.

Kiel, den 23. Januar 1925.

In gegebener Veranlassung und Bezug nehmend auf unsere Bekanntmachung vom 3. November 1924 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 347 f. — teilen wir den Herren Geistlichen zur allgemeinen Aufklärung und damit den Kirchengemeinden die unnötigen Kosten aus den von der Aufwertungsstelle eventuell abzuweisenden Anträge erspart werden, folgendes mit:

Hypotheken, für die Löschungsbewilligung ohne Vorbehalt erteilt ist, unterliegen nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung der Aufwertung überhaupt nicht. Insofern ist schon aus diesem Grunde eine Anmeldung ausgeschlossen.

Ist Löschungsbewilligung unter Vorbehalt erteilt und die Hypothek gelöscht, so muß beim Grundbuchamt Wiedereintragung veranlaßt werden.

Sämtliche eingetragenen Hypotheken als dingliche Rechte sind gesetzlich mit 15 % aufgewertet. Auch hier bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht. Gegebenenfalls ist Antrag auf Eintragung des aufgewerteten Betrages beim Grundbuchamt zu stellen.

Unter bestimmten Voraussetzungen — nach § 7 der 1. Durchführungsverordnung zum Art. I der 3. Steuernotverordnung —, die bei den Hypotheken der Kirchengemeinden allerdings kaum in Frage kommen werden, ist eine höhere Aufwertung der den Hypotheken zugrunde liegenden Forderungen zulässig. In diesen Fällen ist die Anmeldung vorgeschrieben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 79.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 28. Frachtfreiheit zur Beförderung von Kirchenglocken.

Kiel, den 23. Januar 1925.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. Juni 1923 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 105 f. — bringen wir den Kirchenvorständen die nachstehenden Bestimmungen zur Kenntnis und Beachtung.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 241.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Deutsche Reichsbahngesellschaft,
Hauptverwaltung.

14 Nr. 7137.

Berlin W 66, den 3. Dezember 1924.

Betrifft: Stundung der Fracht für die Beförderung von Kirchenglocken.

Im Anschluß an den Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 8. Mai 1923
— E.-Bg. 52 Nr. 3752 —.

Die durch vorbezeichneten Erlaß getroffene Regelung wird über den 31. Dezember 1924 hinaus bis zum 30. Juni 1925 verlängert und gilt daher für alle Ersatzkirchenglocken, die bis zum 30. Juni 1925 der Eisenbahn zur Beförderung übergeben werden. Die Güterabfertigungen und die Kontrollen sind durch die Tarifanzeiger bald anzuweisen. Die im Bezirke der Reichsbahndirektionen (des Tarifamts) liegenden Glockengießereien sind zu verständigen. Die Reichsbahndirektion Berlin wolle die deutschen Privatbahnen baldigst veranlassen, sich der Maßnahme anzuschließen (zu vgl. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 14. Mai 1923 — E.-Bg. 52 Nr. 3796 —).

Genaue Beachtung der Bestimmungen über die Einziehung der gestundeten Beträge ist den Dienststellen zur Pflicht zu machen, um sicherzustellen, daß die Eisenbahn für ihre Leistungen die volle tarifmäßige Entschädigung erhält.

Zusatz für Reichsbahndirektion Berlin.

Die Aufgaben der Auflösungsstelle der Abteilung A des Reichsschatzministeriums (W 9, Leipziger Platz 13) sind inzwischen auf die Restverwaltung für Reichsaufgaben (W 9, Königgräzerstraße 122) übergegangen.

Die Nachweisung über die in der Zeit vom 1. Januar 1925 bis zum 30. Juni 1925 unter Stundung der Fracht beförderten Kirchenglocken (vgl. Ziffer IV des Erlasses vom 8. Mai 1923 — E.-Bg. 52 Nr. 3752 —) ist zum 1. August 1925 vorzulegen.

Deutsche Reichsbahngesellschaft, Hauptverwaltung.

(Unterschrift.)

Nr. 29. Verwaltungsausschüsse der Alterszulagekasse, der Ruhegehaltskasse und des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds.

Kiel, den 26. Januar 1925.

Die I. ordentliche Landesynode hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 1924 zu Mitgliedern des Verwaltungsausschusses der Alterszulagekasse, der Ruhegehaltskasse und des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und zu ihren Stellvertretern gewählt und zwar:

a) zu Mitgliedern:

1. Propst Schwarz-Blankenese,
2. Oberregierungs- und Schulrat D. Prall-Schleswig,
3. Propst Möding-Lütjenburg,
4. Senator Marlow-Altona,
5. Hauptpastor Boie-Wandsbek;

b) zu Stellvertretern:

1. Propst Hansen=Garding,
2. Fabrikant Ahrens=Riel,
3. Fabrikant Meßtorff=Neumünster,
4. Pastor Schröder=Riel,
5. Pastor Hansen=Altona-Ottensen.

Die Stellvertreter folgen in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 96.

D. Dr. Müller.

Nr. 30. Handbuch für die Provinz Schleswig-Holstein.

Riel, den 26. Januar 1925.

Die Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks machen wir auf das im März ds. Jrs. erscheinende, vom Büro des Oberpräsidiums hieselbst herausgegebene „Handbuch für die Provinz Schleswig-Holstein“ empfehlend aufmerksam.

Bestellkarte — bei Vorbestellungen Preis 6 RM — mit Inhaltsverzeichnis werden den Herren Geistlichen vom Büro des Oberpräsidiums zugesandt werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 132.

D. Dr. Müller.

Nr. 31. Räumung von Dienstwohnungen.

Der Preussische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

A. Nr. 971.

Berlin W 8, den 7. Januar 1925.

Ab schrift.

Der Preussische Minister für
Volkswohlfahrt.
II. 7. Nr. 1808.

Berlin, den 20. Dezember 1924.
Leipziger Str. 3.

An

1. sämtliche Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg und den Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen,
2. sämtliche Herren Reichsminister und Preussischen Staatsminister.

Zu 2: Abdruck zur gefl. Kenntnis.

Betrifft: Freimachung von Dienstwohnungen.

Nach § 32 des Mieterschutzgesetzes vom 1. Juni 1923 muß die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil, welches die Herausgabe eines Raumes zum Gegenstand hat, den das Reich oder ein Land vermietet oder zum Gebrauch überlassen hat und der in seinem Eigentum oder in seiner

Verwaltung steht und entweder öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung zu dienen bestimmt ist, von der Sicherung eines ausreichenden Ersatzraumes abhängig gemacht werden. Ein solcher Ersatzraum ist gemäß § 36 des genannten Gesetzes dem zur Herausgabe Verpflichteten von der Gemeindebehörde beschleunigt zuzuweisen. Die Durchführung des einem Eingreifen der Gemeindebehörde notwendig erst vorausgehenden Räumungsverfahrens verursacht den Beteiligten Kosten und Zeitverlust. Im öffentlichen und fiskalischen Interesse liegt es aber, daß Dienstwohnungen von dem augenblicklichen Wohnungsinhaber möglichst auch zu dem Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich geräumt werden. Ich ersuche deshalb, die Wohnungsämter anzuweisen, in den Fällen des § 32 Abs. 1 des Mieterschutzgesetzes fortan nicht erst die Einleitung des gerichtlichen Räumungs- und Zwangsvollstreckungsverfahrens abzuwarten, sondern für Bereitstellung eines Ersatzraumes im Sinne des § 36 des Mieterschutzgesetzes schon dann ernstlich bemüht zu sein, wenn durch eine amtliche Bescheinigung der betreffenden Behörde nachgewiesen wird, daß sie im besonderen öffentlichen Interesse von dem Wohnungsinhaber die Herausgabe seiner Räume verlangen und evtl. das gerichtliche Räumungsverfahren alsbald einleiten muß.

Überdruckexemplare für die Landräte und freisfreien Städte liegen bei.

In Vertretung:

gez. **Scheidt.**

Abschrift teile ich zur Kenntnissnahme mit.

Im Auftrage:

gez. **Mehnbach.**

Kiel, den 28. Januar 1925.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bringen wir den Herren Geistlichen unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 1. Mai 1924 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 219 — zur Kenntnis mit dem Bemerken, daß nach § 32 Abs. 4 des Mieterschutzgesetzes vom 1. Juni 1923 — R.-G.-Bl. S. 353 — die zugunsten des Reichs und der Länder gegebenen Vorschriften des Absatzes 1 bis 3 § 32 sowie des § 23 auf die Kirchengemeinden entsprechende Anwendung finden, soweit sie die Räume usw. für eigene Zwecke dringend benötigen.

Wenn also die Voraussetzung der dringenden Benötigung vorliegt, können die Kirchengemeinden ebenso wie das Reich und die Länder die Räumung vermieteter Pastorate oder Pastorats-teile oder sonstiger Dienstwohnungen ohne weiteres von dem Mieter verlangen, und das Urteil muß in diesem Falle auf Räumung lauten.

Die Zwangsvollstreckung aus diesem Räumungsurteil ist aber grundsätzlich bedingt und zwar dadurch, daß dem zur Räumung verurteilten Mieter ein ausreichender Ersatzraum gesichert ist.

Durch den abgedruckten Erlaß sind nunmehr die Wohnungsämter verpflichtet worden, so rechtzeitig für die Zuweisung eines Ersatzraumes zu sorgen, daß die Dienstwohnung zu dem Zeitpunkte, in dem sie benötigt wird, auch tatsächlich frei ist.

Die hierzu erforderliche behördliche Bescheinigung (siehe letzten Satz des Erlasses) ist bei uns frühzeitig genug anzufordern.

Schließlich bemerken wir, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Räumungsurteil gemäß Abs. 3 des genannten § 32 in dem Falle eine völlig unbedingte ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Aufhebung des Mietverhältnisses nach §§ 2 und 3 des Mieterschutzgesetzes rechtfertigen würden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 200.

D. Dr. Müller.

Personalien.

In Anlaß des zum Abschluß gebrachten Verfassungswerks hat die Theologische Fakultät der Universität Kiel zu Doktoren der Theologie ernannt:

- den Vizepräsidenten des Landeskirchenamts Dr. Freiherr v. Heinke in Kiel,
- „ Oberregierungsrat Brall in Schleswig,
- „ Geheimen Justizrat Dr. Rendtorff in Kiel,
- „ Geheimen Studienrat Wagner in Altona und
- „ Pastor Jansen in Kiel.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Pahlen:

1. der Provinzialvikar Pastor Hasselmann-Kirchbarfau,
 2. „ Pfarramtskandidat Thedens-Kiel,
 3. „ „ Laackmann-Meldorf
- und als Ersatzmänner:

1. der Pfarramtskandidat Adolphsen-Kiel-Haffsee,
2. „ „ Bestmann-Rageburg,
3. „ „ Dr. Graap-Conradtsruh;

für die Pfarrstelle in Hohenstein:

1. der Pastor Karl Hasselmann-Kirchbarfau,
2. „ Pfarramtskandidat August Harmen-Flembude,
3. „ „ Hans Adolphsen-Kiel-Haffsee

und als Ersatzmänner:

1. der Hilfsgeistliche Pastor Leiser-Altona-Bahrenfeld,
2. „ Pfarramtskandidat Bestmann-Rageburg.

Ordiniert: am 21. 12. 1924 1. der Pfarramtskandidat Karl Olsen zum Provinzialvikar,
2. „ „ Klaus Schlüter zum Hilfsgeistlichen
im Lockstedter Lager.

Bestätigt: am 9. 1. 1925 der Pastor Sievers, bisher in Tellingstedt, zum Pastor in
Schönkirchen,

am 20. 1. 1925 der Pfarramtskandidat Erwin Schmidt-Altona zum 2. Pastor
der Kirchengemeinde Handewitt mit dem Amtssitz in Harrislee.

Ernannt: am 3. 1. 1925 der Provinzialvikar Pastor Both zum Pastor in Eggebek.

Eingeführt: am 4. 1. 1925 der Pastor Wehrmann, bisher in Bahren, als Pastor in Witzwort,
 „ 11. 1. 1925 der Provinzialvikar Pastor Both als Pastor in Eggebek.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. 4. 1925 auf ihren Antrag:

1. der Pastor Hemsen in Sieverstedt,
2. „ „ Gröning in Hollingstedt.

Gestorben: am 10. 11. 1924 der Pastor i. R. Carl Claus Jungclaussen, früher in Kiel,
 Lutherkirche II;
 am 8. 1. 1925 der Pastor i. R. Heinrich Zillen, früher in Neuendorf, in Wandsbek.

Erledigte Pfarstellen.

Tellingstedt, Ostbezirk, Propstei Norderdithmarschen. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 8. Februar 1925 an den Kirchenvorstand, z. Hd. des Herrn Pastor Bronnmann in Tellingstedt.

Hollingstedt, Propstei Schleswig. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Landeskirchenamt präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Ev.-Luth. Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 20. Februar 1925 an den Propstei-Synodalausschuß in Schleswig einzureichen.

Sieverstedt, Propstei Nordangeln. Das Diensteinkommen regelt sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Landeskirchenamt ernennt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 25. Februar 1925 an den Propstei-Synodalausschuß in Sörup einzureichen.

